

Abrechnung der FFP2-Masken

Im Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde vereinbart, dass Risikogruppen mit Schutzmasken versorgt werden können. Die Versicherten sollen grundsätzlich einen Anspruch auf die Schutzmasken erhalten, wenn sie zu einer Risikogruppe mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gehören. Die Versorgung mit Schutzmasken gilt ebenso für ALG II Bezieher, auch wenn diese keiner Risikogruppe angehören.

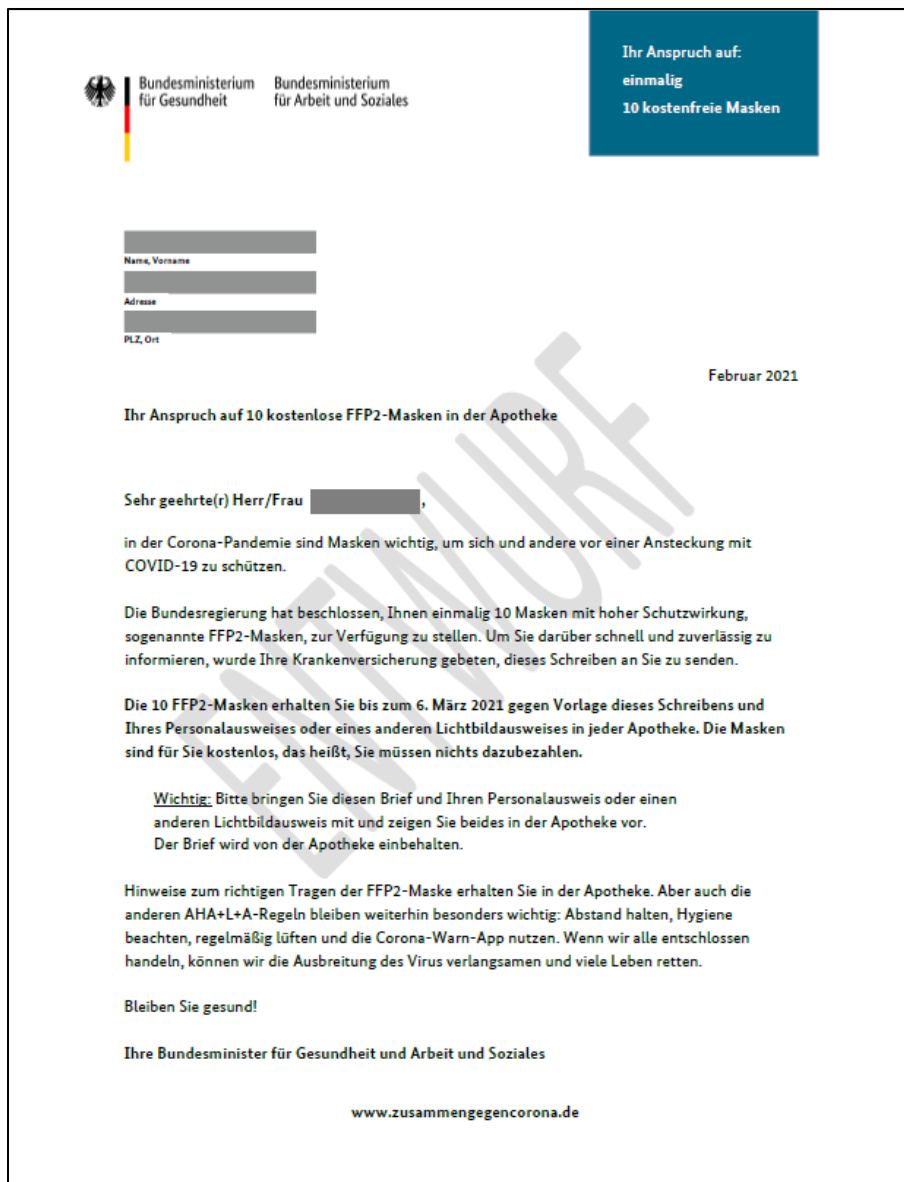
Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung des Anspruchs, zur Art der Schutzmasken, zur Anzahl der vom Anspruch umfassten Schutzmasken sowie zu Vertrieb und Abgabe der Schutzmasken werden im Rahmen der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) durch das Bundesministerium für Gesundheit geregelt.

Prozess im Detail:

- a. Die Berechtigte/der Berechtigte geht mit dem Berechtigungsschein in eine öffentliche Apotheke ihrer/seiner Wahl und erhält dort bei Vorlage des Berechtigungsscheines (s. Abbildung 1) ein Set mit 6 Schutzmasken. Der erste Berechtigungsschein ist vom 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021, der zweite vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 gültig. Ab 05. Februar 2021 können Arbeitslosengeld II Bezieher, mit ALG II Nachweis (Ausweis + Informationsschreiben ; siehe Abbildung 2), einmalig ein Set mit 10 Schutzmasken erhalten, sofern diese keiner Risikogruppe angehören und nicht bereits 2 Coupons erhalten haben. Diese haben bis zum Ablauf des 6. März 2021 einen Anspruch darauf.
- b. Die Berechtigte/der Berechtigte zahlt je Set (mit 6 Schutzmasken) eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2 Euro an die Apotheke. ALG II Bezieher sind hiervon ausgenommen.
- c. Die Abgabe der Masken wird in der Apotheke mit dem Apothekenstempel und der Unterschrift der abgebenden Person auf dem Berechtigungsschein bzw. ALG II Informationsschreiben bestätigt.
- d. Der Berechtigungsschein bzw. das ALG II Informationsschreiben verbleibt in der Apotheke. Er ist dort bis zum 31. Dezember 2024 unverändert aufzubewahren. **Achtung:** Keine Einreichung bei den Apothekenrechenzentren erlaubt.
- e. Auf Grundlage der vorliegenden Berechtigungsscheine bzw. ALG II – Informationsschreiben erstellt die Apotheke einmal pro Kalendermonat einen Sammelbeleg über die Summe der abgegebenen Sets (Anzahl Sets, Summe Erstattungsbetrag, Summe Eigenbeteiligung). **Achtung:** Aufgrund der unterschiedlichen Setpreise (Coupon 1, 6 Masken 36€ / Coupon 2, 6 Masken 23,40€ / ALG II, 10 Masken 39€) müssen unterschiedliche SonderPZNs verwendet werden:
 - 6er Maskenset Coupon 1: 06461245
 - 6er Maskenset Coupon 2: 06461297
 - 10er Maskenset ALG II: 06461305
- f. Als Sammelbeleg nutzt die Apotheke den „Sonderbeleg Nacht- und Notdienstfonds des DAV“. Die Abrechnung soll jeweils zum Monatswechsel für jeden der 3 Fälle (SonderPZNs) auf einem gesonderten NNF-Beleg erfolgen. Auch für die ALG II Masken soll monatlich ein Beleg erstellt werden. Einmal mit den Februarrezepten und einmal mit den Märzrezepten.
- g. Die Apotheke reicht die Sammelbelege zusammen mit dem GKV-Rezeptgut bei ihrem Apothekenrechenzentrum ein.
- h. **Hinweis:** Die Sammelbelege können letztmals mit dem Rezeptgut Mai 2021 bei den Apothekenrechenzentren eingereicht und abgerechnet werden.



(Abbildung 1)



(Abbildung2)

Quelle: ABDA

Der **Geldmittelfluss** ist dabei wie folgt geregelt:

- i. Für die im Dezember 2020 bis 6. Januar 2021 abgegebenen Schutzmasken übernimmt der Nacht- und Notdienstfonds des DAV e. V. (NNF) die Verteilung der bereitgestellten Geldmittel an die Apotheken.
- j. Die Abrechnung der ab 1. Januar 2021 über den Berechtigungsschein (Coupon 1 und 2) abgegebenen Schutzmasken erfolgt monatlich über die Apothekenrechenzentren.
- k. Die Abrechnung der über ALG II Informationsschreiben abgegebenen Schutzmasken erfolgt einmalig über die Apothekenrechenzentren.